



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

68. Jahrgang

Ansbach, 17. April 2023

Nr. 4

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 14 .....	49
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 11 .....	49
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau .....	49
Bekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023 .....	53
Fachsprengel für die Beschulung von Auszubildenden der Ausbildungsberufe „Eisenbahnerin/ Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/ Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung" .....	53
Gastschulanordnung für Auszubildende Elektroniker/-in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik (HWK) .....	54
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2023 .....	55
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2023 .....	56
<b>Bekanntmachungen der Planungsverbände</b>	
332. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 8. Mai 2023 .....	57
58. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am 8. Mai 2023 .....	58
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2023.....	58



## Inhaltsübersicht

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	Seite
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken .....	59
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2023 .....	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2023 .....	62
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2023 .....	63
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	64

### Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 6. Februar 2023 im Alter von 98 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

### Herr Hermann Blendinger

Herr Blendinger war bis zu seinem Renteneintritt mehr als 23 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 27. Februar 2023

Riesner  
Ltd. Regierungsdirektorin

Pollack  
Personalratsvorsitzende

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### **Schornsteinfegerrecht;**

### **Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. März 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-172**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 14 wurde mit Wirkung vom 01.02.2023 Herr Stefan Schmauser, Aberzhausen 27, 91180 Heideck, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 49

### **Schornsteinfegerrecht;**

### **Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. März 2023 Gz. RMF-SG 21-2206-2-2-11**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 11 wurde mit Wirkung vom 01.03.2023 Herr Markus Schrenk, Astenweg 4, 91589 Aurach, bestellt.

Dr. Leuzinger  
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 49

### **Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. März 2023 Gz. RMF-SG32-4354-1-49**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 22.03.2023, Gz. RMF-SG32-4354-1-49, ist der Plan für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 20.04.2023 bis zum 03.05.2023**

beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Nähere Einzelheiten betreffend die Einsichtnahme werden vom Markt Lichtenau im Rahmen der gemeindlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen verlautbart.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) im Zuge der A 6 unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau. Die Brücke überführt die A 6 über die Fränkische Rezat sowie über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Malmersdorf - Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das neue Bauwerk besteht nach der Planung aus zwei Teilbauwerken (je Richtungsfahrbahn ein Teilbauwerk) und wird an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks in gleicher Achs- und Höhenlage wie dieses errichtet. Im Bereich des Bauwerks wird die A 6 bereits mit der für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt notwendigen Breite ausgeführt. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Anschlussstelle Lichtenau sind außerdem Ein- und Ausfädelstreifen vorgesehen. Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen dem allgemeinen Verkehr aber zunächst wie bislang nur zwei Fahrstreifen und ein Ausfädelungsstreifen in Richtung Nürnberg sowie zwei Fahrstreifen und ein Einfädelungsstreifen in Richtung Heilbronn zur Verfügung. Der Einfädelungsstreifen Richtung Heilbronn wird - wie bereits heute - im weiteren Streckenverlauf nicht eingezogen, so dass ab dem Zusammentreffen des Einfädelungsstreifens mit der Fahrbahn der A 6 in Richtung Heilbronn weiterhin drei Fahrstreifen genutzt werden können. Sechs (durchgehende) Fahrstreifen gibt es auch im Bereich des Bauwerks erst nach dem geplanten 6-streifigen Ausbau der Autobahn im betreffenden Streckenabschnitt. Die Gesamtstützweite der Rezatbrücke vergrößert sich von derzeit 232 m auf 248 m, da es ansonsten zu einem Konflikt zwischen der vorhandenen und der nun neu geplanten Gründung im Bereich der Widerlager käme. Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke werden nach der Planung mit Ortbetonpfählen tief gegründet. Die Konstruktionshöhe der Brückenüberbauten beträgt 2,40 m; sie werden mit Hilfe von Traggerüsten hergestellt.

Das Vorhaben umfasst aufgrund des im Brückenbereich vorgesehenen Querschnitts sowie der geplanten Anpassung der Fahrbahnquerneigungen auch bauliche Anpassungen an der A 6 in den beidseits an das Bauwerk unmittelbar anschließenden Streckenabschnitten. Die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen erstrecken sich insgesamt auf eine Länge von etwa 845 m (Bau-km 752+635 - 753+480). Dabei kommt auf einer Länge von etwa 330 m der Fahrbahnquerschnitt, der für sechs Fahrstreifen Platz bietet, zum Einsatz (Bau-km 752+900 - 753+230). Überdies sind sowohl östlich als auch westlich des Brückenbauwerks Fahrbahnverbreiterungen notwendig, um während der Bauzeit den Verkehr sicher führen zu können; die beiden Richtungsfahrbahnen werden hier jeweils von 11,5 auf 12,5 m verbreitert. Daneben werden die beiden unmittelbar östlich des Brückenbauwerks liegenden Rampen der Anschlussstelle Lichtenau geringfügig angepasst.

Der das Brückenbauwerk kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch neu geplante Brückenpfeiler abschnittsweise überbaut. Die Planung sieht vor, den Weg im betreffenden Bereich im Endzustand um 150 m nach West zu verlegen. Um die Wegeverbindung auch in der Bauzeit weitgehend aufrechtzuhalten, wird der Weg im Bauwerksbereich während der Bauarbeiten provisorisch nach Osten verlegt. Zur zukünftigen Unterhaltung des Brückenbauwerks werden im Talraum der Rezat im Zuge des Vorhabens Wege längs des Bauwerks angelegt. Diese Wege können im Bereich des östlichen Widerlagers über die GVS Malmersdorf - Immeldorf und im Bereich des westlichen Widerlagers über den die Brücke querenden Feld- und Waldweg angefahren werden.

Die im vom Vorhaben betroffenen Bereich der A 6 existierenden Entwässerungsanlagen werden an die durch die Planung neu entstehenden Gegebenheiten angepasst. Zudem wird nördlich der beiden Brückenwiderlager je ein Sedimentationsschacht neu errichtet. In diesen Schächten wird das in ihren Einzugsbereichen auf den Autobahnverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor dem Weiterfließen in die Fränkische Rezat vorgereinigt. Im Bereich der Baugruben für die geplanten Pfeilergründungen und Widerlager sowie für die Errichtung der Sedimentationsschächte werden auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zeitweilig Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchführen zu können, werden nach der Planung mehrere Baustraßen angelegt. Westlich des neuen Brückenbauwerks ist sowohl nördlich als auch südlich der A 6 jeweils eine Baustraße geplant. Die beiden Baustraßen werden an die A 6 und den das Brückenbauwerk querenden Feld- und Waldweg angebunden. Eine weitere Baustraße ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf - Immeldorf unmittelbar südlich deren Anbindung an die Staatsstraße 2223 vorgesehen. Zur Querung der Fränkischen Rezat mit Baufahrzeugen u. ä. wird außerdem südlich der Rezatbrücke eine Behelfsbrücke errichtet. Die Baustraßen und die Behelfsbrücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

## Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3 des Tenors) gehen den Planunterlagen vor. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

**„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

**4.1 Gegenstand/Zweck**

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Fränkische Rezat, in diese einmündende Wegseitengräben sowie in das Grundwasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von auf dem Straßenkörper der A 6 anfallendem Niederschlagswasser.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenenwässerungssystem:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Max. Abfluss $Q_{15,1}$ (l/s)	Ab dem Zeitpunkt der
E 1	Grundwasser	3,58 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 2	Wegseitengräben zur Fränkischen Rezat	1,79 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 3A	Fränkische Rezat	49,94	Inbetriebnahme
E 3B	Fränkische Rezat	43,20	Inbetriebnahme
E 4 A	Wegseitengräben zur Fränkischen Rezat	3,02 (zusätzlich)	Inbetriebnahme
E 4 B	Wegseitengräben zur Fränkischen Rezat		Inbetriebnahme

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2034.

- 4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Bohrpfahlgründungen für die Widerlager und Brückenpfeiler des neuen Bauwerks sowie für die zur Herstellung des neuen Brückenbauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich und zum Einbringen der geplanten Sedimentationsschächte in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den unter Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 näher benannten Baugrubenbereichen in dem dort jeweils aufgeführten Ausmaß sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in die Fränkische Rezat erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.

4.1.4 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis zur Herstellung von Spundwandverbauten im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) in dem in Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 im Einzelnen beschriebenen Umfang im Grundwasserbereich erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2026.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

**Bekanntmachung  
zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023**

Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 218), § 3 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wurde für den Wahlkreis Mittelfranken ein Wahlkreisausschuss gebildet.

Die erste Sitzung des Wahlkreisausschusses, in der über die

**Zulassung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl 2023**

entschieden wird, findet am

**Freitag, den 11. August 2023, um 09:00 Uhr,  
im Hauptgebäude der Regierung von Mittelfranken,  
Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,  
Sitzungssaal 240 (Hardenberg-Saal)**

statt.

Der Wahlkreisausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Ansbach, 31. März 2023

gez.  
Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin  
Wahlkreisleiterin des Wahlkreises Mittelfranken

MFrABI S. 53

**Fachsprengel für die Beschulung von Auszubildenden der Ausbildungsberufe „Eisenbahnerin/ Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/ Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung"**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. März 2023 Gz. RMF-SG44-5204-2-31-6**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. Fassung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende:

**Rechtsverordnung:**

§ 1

Für die Ausbildungsberufe „Eisenbahnerin/Eisenbahner im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ sowie "Eisenbahnerin/Eisenbahner in der Zugverkehrssteuerung" wird zur Bildung von Fachklassen an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 2  
Fürther Straße 77  
90429 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie aus der Oberpfalz die Städte Amberg und Weiden und die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Auszubildendenverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in § 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 53

**Gastschulanordnung für Auszubildende Elektroniker/-in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik (HWK)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. März 2023 Gz. RMF-SG44-5204-2-29-6**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den Elektroberufen im Handwerk im Vollzug des KMS vom 24.02.2023 Nr. VI.3-BS9410.0-1/11/61 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende

**Gastschulanordnung:**

**I.**

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin und Elektroniker der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2023/24 in den Jahrgangsstufen **12** und **13** die

Staatliche Berufsschule Weiden i. d. Opf.  
Stockerhutweg 52  
92637 Weiden i.d.OPf.

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Gastschulanordnung entsprechend.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft

Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 54



## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2023

#### I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

### Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.042.987.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.296.600 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 15.753.900 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 684.477.700 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2023 einheitlich auf 23,55 v. H. der Umlagegrundlagen 2023 festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 17. April 2023

Bezirk Mittelfranken  
Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident

#### II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit E-Mail vom 10.02.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2023 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 23.03.2023, Az. B4-1517-18-19 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2023 wurde soweit erforderlich genehmigt.

## III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2023 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 17. April 2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 17. April 2023

Bezirk Mittelfranken  
Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 55

**Bezirk Mittelfranken**  
**Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

## I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der**  
**Mittelfrankentiftung Natur-Kultur-Struktur**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.741.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.300 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 440.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 17. April 2023

Bezirk Mittelfranken  
Armin K r o d e r  
Bezirkstagspräsident

## II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.02.2023 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2023 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2023 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 17. April 2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ansbach, 17. April 2023

Bezirk Mittelfranken  
Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 56

## Bekanntmachungen der Planungsverbände

### **B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 31. März 2023**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 332. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 08.05.2023, 10:00 Uhr, in Nürnberg  
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

### **T a g e s o r d n u n g**

#### **Einleitende Worte von Herrn Verbandsvorsitzenden Landrat Alexander Tritthart zum Anlass und Ablauf der Jubiläumssitzungen**

1. Genehmigung der Niederschrift der 331. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 13.02.2023
2. Bauleitplanentwürfe
- 2.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan;  
Gemeinde Uttenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ und  
Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“  
des Regionalplans Oberfranken-West;  
Beteiligungsverfahren

Hinweis: Die öffentliche Sitzung des Planungsausschusses findet in Kombination mit der 58. öffentlichen Verbandsversammlung statt.

Nürnberg, 31. März 2023

Planungsverband Region Nürnberg  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 57

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Planungsverbands Region Nürnberg**  
**vom 3. April 2023**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 58. öffentliche Versammlung des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 08.05.2023, 10:00 Uhr, in Nürnberg  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Fünferplatz 2, Zi. 204/II,

stattfindet.

**T a g e s o r d n u n g**

**Einleitende Worte von Herrn Verbandsvorsitzenden Landrat Alexander Tritthart  
zum Anlass und Ablauf der Jubiläumssitzungen**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 57. öffentliche Versammlung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 22.06.2020
2. Grußwort von Frau Regierungspräsidentin Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
3. Zusätzliche personelle Unterstützung der Regionalplanung
4. Eine starke Regionalplanung in Bayern  
- Vortrag von Herrn Ministerialdirigenten Klaus Ulrich - Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie -
5. Ein paar Zahlen zu 50 Jahre Planungsverband  
- Vortrag von Herrn Thomas Maurer (Geschäftsführer) und  
Herrn Christof Liebel (Regionsbeauftragter) -

Hinweis: Die öffentliche Versammlung findet in Kombination mit der 332. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses statt.

Nürnberg, 3. April 2023

Planungsverband Region Nürnberg  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 58

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Regionalen Planungsverbandes**  
**Westmittelfranken**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplIG i. V. m. Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 55 ff. LkrO und § 15 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.300,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.900,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 14. Februar 2023

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 14. Februar 2023

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 58

## **Bekanntmachungen der Zweckverbände**

### **Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken**

#### **1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2021 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken  
- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unse-

re Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29. Juli 2022

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 14.12.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 35 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werkausschusses den Jahresabschluss 2021 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	139.149.333,34 €
Gesamtleistung	21.349.071,51 €
Jahresverlust	2.059.374,16 €

Der Jahresverlust 2021 mit 2.059.374,16 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

## 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom

**18.04.2023 bis einschließlich 26.04.2023**

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 59

## Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	22.142.589,00 €
in den Aufwendungen mit	30.771.428,00 €
und einem Jahresverlust mit	8.628.839,00 €

und im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	13.122.289,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uffenheim, 7. Februar 2023

Fernwasserversorgung Franken  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Uffenheim, 7. Februar 2023

Fernwasserversorgung Franken  
gez.  
Bischof  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Brombachsee  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 9.387.930,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.847.339,00 Euro

ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das **Umlagesoll** beträgt  
im Verwaltungshaushalt 1.181.482,00 Euro  
im Vermögenshaushalt 365.304,00 Euro

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Ramsberg, 19. Januar 2023

Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung öffentlich zugänglich.

Ramsberg, 19. Januar 2023

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Manuel Westphal  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach,  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Burgoberbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	413.000,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.000,00 Euro
--------------------------------------	----------------

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 323.000,00 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0,00 Euro festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 125 Verbandsschüler und 6 Gastschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.513,20 Euro und die Investitionsumlage wird auf 0,00 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Burgoberbach, 3. März 2023

Schulverband Burgoberbach  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Burgoberbach, 3. März 2023

Schulverband Burgoberbach  
gez.  
Gerhard Rammler  
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 63

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann

#### **Bayerische Bauordnung**

Kommentar

Sonderaktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar

161. Aktualisierung, Stand Dezember 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

#### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

81. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand März 2023, 211,86 €

Art.-Nr. 66353081

JURION Onlineausgabe, 70,62 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Adolph

#### **Sozialgesetzbuch II**

#### **Sozialgesetzbuch XII**

#### **Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar

125. Aktualisierung, Stand Januar 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

#### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

183. Aktualisierung, Stand: Dezember 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

#### **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

Normsammlung mit Erläuterungen

105. Aktualisierung (+ Ordner), 92,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

MFrABI S. 64